

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. fünf u. dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gewerbe- und Personalsteuer.

D. Deutrich: Ich stimme auch für Beibehaltung des Antrags, da das Geschäft für die großen, so wie für die mittlern Städte gewiß sehr zeitraubend sein wird. Es erfordert in der That viel Arbeit, um ein Cataster zu Stande zu bringen, und mehr Zeit, als ein Mitglied der Stadtverordneten, welches nicht in Deputationen beschäftigt ist, aufzuwenden braucht.

Referent: Wir waren erst in der Deputation der Meinung, die Entschuldigungsgründe anzunehmen, die bei der Wahl eines Abgeordneten zum Landtage gelten, damit auch hierin Stadt und Land gleich gestellt werden; denn auch auf dem Lande kann es eben so triftige Entschuldigungsursachen geben, wie in der Stadt. Indessen wollten wir es nicht zu weit ausdehnen.

Der Vorschlag des Prinzen Johann wird mit 26 gegen 6 Stimmen eventuell genehmigt, und unter dieser Abänderung dem Antrage der 2. Kammer einstimmig beigetreten, und der §. 49. einstimmig unverändert angenommen.

Zu den §§. 50. und 51. begutachtet die Deputation:

Bei §. 50. hat die 2. Kammer beschlossen, den Antrag in die Schrift aufzunehmen: „daß für Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede der Districtscommission dieselben Gründe als gültig angesehen werden sollen, welche nach der Städteordnung gegen die Uebernahme der Function eines Stadtverordneten schützen.“ — Wir finden diesen Zusatz angemessen.

Gegen §. 51. fanden wir, gleich der 2. Kammer, nichts zu erinnern.

Man tritt der Deputation hierin allenthalben einstimmig bei.

Bei §. 52. wird von der Deputation bemerkt:

Zu diesem §. hat die 2. Kammer nur auf Weglassung der Worte: „so wie den Patrimonialobrigkeiten auf dem Lande,“ um ein etwaiges Mißverständnis, als ob die Einnehmergebühe doppelt erhoben werden könnte, zu verhüten, angetragen. — Wir stimmen diesem Antrage bei; finden demnachst auch in der Uebersetzung, daß sich geeignete und zuverlässige Subjecte für eine Vergütung von 1 Procent Einnehmergebühe nicht finden würden, zu dem Antrage bewogen: statt der Worte „von wenigstens einem vom Hundert“ zu setzen „von wenigstens drei vom Hundert,“ aber zugleich auch den Wegfall des Worts „Catastrirung“ in der 5. Zeile des 2. Satzes nöthig, da dem Einnehmer die Catastrirung nicht obliegt, vielmehr dieselbe von den Districtscommissionen §. 47. und 49. bewirkt werden soll. — Indem wir uns übrigens auf die Berathungen über den Gesetzentwurf, die Organisation der neuen Steuerbehörden betreffend, beziehen, hal-

ten wir größerer Deutlichkeit halber den Wegfall des Satzes von den Worten „die zu — Bezirkssteueramt ein“ zweckmäßig, und beantragen an dessen Stelle einzuschalten: „Auch findet in Betreff der Einrechnung und Ablieferung dasselbe Verhältniß, wie bei der Grundsteuer statt“ wodurch wir allen Verstößen gegen die verschiedenartigen dormalen bestehenden dießfalligen örtlichen Einrichtungen vorzubeugen glauben.

Was zuvörderst den von der 2. Kammer beschlossenen Wegfall der Worte: „so wie den Patrimonialobrigkeiten auf dem Lande“ anlangt, so erklärt sich v. Carlowik dagegen, indem er bemerkt: Ich vermag keinen Grund auffindig zu machen, daß jene Worte vielleicht zu Irrthümern führen könnten; ein Unterschied hinsichtlich der Steuerabführung zwischen den amtsunmittelbaren Gemeinden und den Patrimonialorten findet offenbar statt. Wenn ich nicht irre, so hat man für die Einsendung der Gelder den Obrigkeiten einen Abzug zugestanden, warum will man nun hier, wo zwei das Geschäft theilen, dem einen Theile, den Obrigkeiten die bisherigen Emolumente rauben?

Bürgermeister Ritterstädt: Es sind mir allerdings größere Patrimonialgerichtsbezirke bekannt, wo die Einnahme der einzelnen Ortsquoten und die Einsendung dem Justitiar obliegt, er auch dafür die volle Gebühr erhält, und die Ortsnehmer von den Gemeinden besoldet werden müssen.

D. Deutrich: Bei der Verschiedenheit der Localeinrichtungen dürfte es wohl sehr rathsam sein, eine Fassung zu erwählen, welche nirgends vorgreift, und hierzu hielt die Deputation vorzüglich die von der 2. Kammer gewählte für geeignet, da durch dieselbe der status quo festgehalten wird.

Staatsminister v. Beschau schlägt nunmehr folgende Fassung des zweiten Satzes des §. vor: „An Einnehmergebühe in den Städten und auf dem Lande ist wenigstens — verstattet. Dafür ist die — zu besorgen.“

v. Carlowik ist hiermit einverstanden, und es wird diese Fassung einstimmig angenommen.

Ferner schlägt die Deputation vor, die Einnehmergebühe auf 3 Procent zu erhöhen.

Staatsminister v. Beschau: Es erscheint in der That nicht rathsam, die Gebühe auf 3 Procent ein für allemal festzusetzen, welche alsdann jedem Einnehmer gewährt werden müßte. Die Regierung wollte den Satz von 1 Procent nur als Minimum bezeichnet wissen, wird aber gewiß nicht ermangeln, in geeigneten Fällen höhere Tantiemen zu bewilligen.

Referent: Es findet sich für das Eine Procent bei der Personensteuer nicht überall ein Einnehmer. Dieß ist nur als ein Accidens angesehen worden, gleich wie bei der Brandversicherung-